

Kurzprotokoll aus der Sitzung vom 14.12.2021

Es waren eine ZuhörerIn und ein Vertreter der Südwest Presse anwesend.

1. Wassergebührenkalkulation für das Jahr 2022

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden die Gebührenüberschüsse / -fehlbeträge ermittelt und die Prognose der Kostenentwicklung im nächsten Jahr in die Kalkulation einbezogen. Die Gebühren werden ab 01.01.2022 gesenkt.

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach den Zählergrößen erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20	ab 30
Nenndurchfluss (Q _n) m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	ab 15
Neue Bezeichnung (Q ₃)	4	10	16	ab 25
Euro/Monat	2,30 (bisher 2,37)	4,65 (bisher 4,74)	9,35 (bisher 9,48)	14,00 (bisher 14,22)

Die Gebühr pro Kubikmeter wird entsprechend der Kalkulation zum 01.01.2022 auf 1,18 € festgesetzt (bisher 1,29 €/m³).

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die 4. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 11.12.2012.

2. Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2022

Der Alb-Donau-Kreis wird am 01.01.2023 die Aufgabe der Abfallwirtschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übernehmen. Bis dahin sollen die Abfallgebühren der Gemeinde Staig so bemessen werden, dass die Kostenüber- / -unterdeckungen der Jahre 2013 bis 2021 im Jahr 2022 ausgeglichen werden können. Würden die Gebührensätze für die einzelnen Gebührenarten nicht verändert, müsste die Gemeinde mit einem Fehlbetrag von ca. 163.520 € rechnen, den die Gemeinde über den Haushalt decken müsste. Nachdem jedoch auch in diesem Gebührenhaushalt eine volle Kostendeckung erzielt werden muss, würde eine aus Steuermitteln bezuschusste Finanzierung über den Haushalt nicht konform zum Haushaltserlass sein.

Bei den Abfallgebühren sind die Kosten insbesondere seit 2020 stark angestiegen. Die Gründe dafür sind u.a. eine Kostensteigerung beim Müllheizkraftwerk, strengere Vorschriften im Bereich der Grüngutentsorgung, gesteigerte Mengen, zwei Entsorgungsstellen und verlängerte Öffnungszeiten mit anteiligen Personal- und EDV-Kosten, direkt dem Abfallbereich zugeordnet. Da das Abfallgebührenaufkommen in Vorjahren zu niedrig war und infolge des Übergangs der Abfallwirtschaft zum 01.01.2023 an den Landkreis vor diesem Stichtag nachzukalkulieren ist, steht der Gemeinde lediglich das Jahr 2022 zur Verfügung, um die Gebührenunterdeckung auszugleichen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 13.11.2012 mit einer 100%-igen Kostendeckung.

Die Jahres- und Leerungsgebühren ab 01.01.2022:

	Gebühr neu	Gebühr bisher
1 Person	78,55 €	34,00 €
2-3 Personen	102,15 €	44,00 €
4-5 Personen	125,70 €	54,00 €
ab 6 Personen	149,30 €	65,00 €
Gewerbebetriebe	101,00 €	47,50 €
60 l Behälter	5,15 €	2,30 €
80 l Behälter	6,85 €	3,10 €
120 l Behälter	10,30 €	4,70 €
240 l Behälter	20,65 €	9,40 €
1.100 l Behälter	94,60 €	43,08 €
70 l Abfallsack	6,20 €	3,50 €

In einer Beispielberechnung wurde dargestellt, dass die Kosten bei einer Leerung alle zwei Wochen bei einem 2-Personenhaushalt (60 l Tonne) um ca. 11 Euro pro Monat steigt, bei einem 4-Personenhaushalt (120 l Tonne) um ca. 18 Euro pro Monat.

Die Sperrmüllgebühren im Hol- und Bringsystem betragen ab 01.01.2022 0,50 € je Kilogramm (bisher 0,40 €/kg).

3. Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde Staig

Der Gemeinderat beschloss, die Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (Wasserversorgung Staig, Breitband Staig, Gemeindehalle Altheim) ab 2019 steuerlich den Rücklagen zuzuführen. Die Rücklagen werden phasengleich für die Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten verwendet. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gewinne der Betriebe werden nicht außerhalb des Betriebs gewerblicher Art verwendet. Falls ein Verlust beim Betrieb gewerblicher Art entsteht, wird dieser von der Kommune ausgeglichen.

4. Sonstiges, Bekanntgaben

Verkehrssituation im Bereich Sandweg

Die nächste öffentliche Sitzung findet voraussichtlich am 18.01.2022 statt.

Hinweis: Neben der Pflicht in § 41b Abs. 5 der Gemeindeordnung gefasste Beschlüsse in der Gemeinderatssitzung auf der Homepage zu veröffentlichen, informiert die Gemeindeverwaltung mittels Kurzprotokoll die Bürger im Mitteilungsblatt über den Sitzungsverlauf. Die Entscheidung für ein Kurzprotokoll fiel aus dem Grund, dass Beschlüsse allein oft nicht aussagefähig sind, da der Leser nicht den gleichen Informationsstand eines Gemeinderats haben kann. Interessierte Bürger können darüber hinaus jederzeit weitere Informationen von der Gemeindeverwaltung bzw. Einsicht in die Niederschrift über die jeweilige Sitzung erhalten.